

Vollstreckungsschutz - zur sittenwidrigen Härte einer lebenslangen Rentenpfändung (§ 54 Abs. 4 SGB I; § 765a ZPO; §§ 304 ff InsO);
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Münster vom 15.11.2001
- 5 T 788/01 -

Das LG Münster hat mit Beschluss vom 15.11.2001 - 5 T 788/01 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Eine Rentenpfändung nach den Tabellensätzen des ZPO § 850c stellt nicht bereits deshalb eine sittenwidrige Härte iSd ZPO § 765a dar, weil der Schuldner wegen der Höhe der Schuld und der Geringfügigkeit seines Renteneinkommens über viele Jahre hinweg und möglicherweise lebenslang mit dem nach ZPO § 850c errechneten unpfändbaren Betrag auskommen muß (hier: Zahlung seit 14 Jahren durch einen zwischenzeitlich 84jährigen Schuldner).
2. Es geht auch nicht an, die Pfändung aus dem Rechtsgedanken der Restschuldbefreiungsvorschriften der Insolvenzordnung nunmehr für sittenwidrig zu halten.

Anlage

Beschluss des LG Münster vom 15.11.2001 - 5 T 788/01 -

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.

Der Antrag der Schuldnerin vom 8. November 2000, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Münster vom 28. Januar 1987 aufzuheben, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Gründe

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin aus der notariellen Urkunde des Notars [REDACTED] vom 20. Juli 1883 - Ur-
[REDACTED] - wegen einer Hauptforderung von 130.000,00 DM
nebst Zinsen. Sie hat am 28. Januar 1987 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erwirkt, durch den die Rente der Schuldnerin, welche diese von der Drittschuldnerin bezieht, unter Zusammenrechnung einer weiteren Rente der Schuldnerin, welche diese bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe bezieht, nach Maßgabe der Tabelle zu § 850 c ZPO gepfändet wurde. Seit diesem Zeitpunkt sind von der Drittschuldnerin monatlich etwa 700,00 DM durch die Rentenstelle an die Gläubigerin abgeführt worden.

Die Schuldnerin hat in der Vergangenheit bereits zwei Mal die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt, jeweils gestützt auf die Vorschrift des § 765 a ZPO unter Hinweis auf ihre schlechte gesundheitliche Situation und die dadurch bedingten Mehraufwendungen, etwa für Medikamente, Fahrten zu Ärzten beziehungsweise Therapien, Hilfskräfte für die Versorgung des Haushaltes. Ein erster Antrag vom 5. Juni 1992 ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 8. September 1992 zurückgewiesen worden, ein zweiter Antrag vom 2. August 1993 ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 8. Oktober 1993 zurückgewiesen worden. Auf beide genannten Beschlüsse wird Bezug genommen.

Am 8. November 2000 hat die Schuldnerin nunmehr erneut beantragt, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aufzuheben beziehungsweise die Zwangsvollstreckung aus diesem für unzulässig zu erklären, da die weitere Durchführung der Pfändung mit Rücksicht auf ihr hohes Alter (83 Jahre) und ihren Gesundheitszustand sittenwidrig sei. Der zur Zeit abgeführte pfändbare Betrag (monatlich 749,70 DM) decke noch nicht einmal die auflaufenden Kapitalzinsen, so daß von einer Rückzahlung der Schulden keine Rede sein könne. Ihr verbleibe seit Jahren lediglich das pfändungsfreie Existenzminimum und dies wohl auch für den Rest ihres Lebens. Dieses sei nach so langer Zeit der Pfändung nun nicht mehr hinnehmbar und bedeute für sie eine Härte, die mit den guten Sitten nicht vereinbar sei. Sie habe den Kredit damals in einer seelischen Zwangslage aufgenommen, weil sie ihrer Tochter und ihrem damaligen Schwiegersohn beim Kauf einer Immobilie behilflich sein wollte. Damals sei sie auch davon ausgegangen, daß der Kredit durch Mieteinnahmen durch ihren Schwiegersohn getilgt würde. Diese Hoffnung habe jedoch getrogen, so daß die Immobilie im Jahre 1986 habe zwangsversteigert werden müssen. Da neben der Übernahme des Kredites auch ihre gesamten Ersparnisse in die Immobilie geflossen seien, sei sie mit der Tilgung dieser Schulden völlig überfordert. Aufgrund ihrer Altersbeschwerden und der damit verbundenen Kostenentwicklung (Eigenleistungen im Heil-/Hilfsmittelbedarf) sei sie jetzt mehr denn je auf die volle Auszahlung ihrer Rente angewiesen.

Die Gläubigerin ist dem Antrag entgegengetreten. Die Schuldnerin könne aus dem vom Gesetzgeber vorgesehenen pfändungsfreien Betrag ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sie sei niemandem gegenüber unterhaltsverpflichtet und außerdem krankenversichert, so daß krankheitsbedingte Aufwendungen erstattet würden. Im übrigen sei die Gläubigerin unter Berücksichtigung des Alters und der wirtschaftlichen Situation der Schuldnerin dazu bereit, den restlichen Pfändungsbetrag auf 30.000,00 DM zu begrenzen unter Verzicht auf weitere Verzinsung ihrer Forderung bei Zahlung von monatlichen Raten von 500,00 DM, allerdings unter Aufrechterhaltung der Pfändung, da ansonsten andere Gläubiger an ihre Stelle treten würden und ihren Rang einnehmen würden.

Die Schuldnerin hat diesem Vergleichsangebot nicht zugestimmt.

Im angefochtenen Beschluß ist das Amtsgericht dem Antrag der Schuldnerin gefolgt und hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 28. Januar 1987 mit Wirkung vom 15. November 2000 aufgehoben und die erneute Vollstreckung in die Rente der Schuldnerin für unzulässig erklärt. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß der Beschluß in einer Zusammenschau auf den Regelungen beziehungsweise Rechtsgedanken der §§ 765 a, 850 f ZPO und 286 f Insolvenzordnung beruhe. Die Verbindlichkeit der Schuldnerin stamme aus einer Bürgschaft oder einer bürgschaftsähnlichen Konstruktion, jedenfalls einer Verpflichtung, die ganz wesentlich und letztlich entscheidend zugunsten nahestehender Personen eingegangen worden sei, nämlich der Tochter und des früheren Schwiegersohnes. Es hat sich auf eine Reihe veröffentlichter Aufsätze und Abhandlungen aus den Jahren 1998 bis 2000 berufen, und auf die Rechtsprechung der Obergerichte in den zurückliegenden Jahren zu der Frage, ob eine Bürgschaft eines nahen Angehörigen des Hauptschuldners bei krasser finanzieller Überforderung des Bürgen sittenwidrig sei oder nicht. Es hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß angesichts der Krankheit und des hohen Alters der Schuldnerin diese mit der Rückzahlung der seinerzeit letztlich zu Gunsten ihres Schwiegersohnes übernommenen Verbindlichkeit völlig

überfordert sei und deswegen die weitere Inanspruchnahme der Schuldnerin auch angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Gläubigerin um eine Bank handelt, keinen Sinn mehr mache, zumindest aber zu einer Härte führe, die mit den guten Sitten nicht vereinbar sei. Im übrigen sei auch der Rechtsgedanke der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung, vor allem der Vorschriften über die Verbraucherinsolvenz und das damit verbundene Restschuldbefreiungsverfahren zu berücksichtigen. Gerade die Restschuldbefreiungsvorschriften verfolgten das Ziel, sich einer nicht zu bewältigenden Schuldenlast gegen zeitlich begrenzten Einsatz pfändbaren Einkommens zu entledigen, um eine sogenannte „lebenslange Schuld-knechtschaft“ zu beenden. Angesichts des Alters der Schuldnerin käme diese Möglichkeit allerdings nicht mehr in Betracht. Ins Gewicht falle jedoch, daß die Schuldnerin seit Beginn der Pfändung im Jahre 1987 bereits einen Betrag von insgesamt 118,874,00 DM an die Gläubigerin gezahlt habe.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien in der ersten Instanz gewechselten Schriftsätze sowie auf den angefochtenen Beschluß Bezug genommen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig nach § 793 ZPO, sie ist auch begründet.

Nach § 765 a ZPO kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. § 765 a ZPO ist als Ausnahmegesetz eng auszulegen. Mit Härten, die jede Zwangsvollstreckung mit sich bringt, muß sich der Schuldner abfinden. Begründet ist keine Härte im Sinne des § 765 a ZPO, daß die Zwangsvollstreckung überhaupt durchgeführt wird und eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme einen erheblichen Eingriff in den Lebenskreis des Schuldners bewirkt. Für die Anwendung des § 765 a ZPO genügen weder allgemeine wirtschaftliche Erwägungen noch soziale Gesichtspunkte. Anzuwenden ist § 765 a ZPO nur in besonders ge-

lagerten Fällen, nämlich nur dann, wenn im Einzelfall das Vorgehen des Gläubigers zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde (Zöller, ZPO, 21. Auflage, § 765 a, Randziffer 5).

Selbst wenn im vorliegenden Falle angesichts der Tatsache, daß die Schuldnerin durch die jahrelange Pfändung ihrer Renten inzwischen bereits fast annähernd 120.000,00 DM an die Gläubigerin abgeführt hat, das Schutzbedürfnis der Gläubigerin als Großbank nicht mehr als allzu schwerwiegend angesehen werden könnte, so kann doch die Tatsache, daß die Schuldnerin inzwischen 14 Jahre auf die Schuld gezahlt hat und nunmehr bereits 84 Jahre alt ist, nicht als „ganz besonderer Umstand“ angesehen werden, der für die Schuldnerin eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Die vom Amtsgericht angeführte Rechtsprechung und Literatur zur Sittenwidrigkeit der Inanspruchnahme von - zumeist arglosen und gutmütigen - nahen Angehörigen als selbstschuldnerisch Bürgende, kann vorliegend nicht vergleichsweise herangezogen werden. Die Gläubigerin hat mehrfach vorgebracht, daß die Schuldnerin sich nicht für ihren Schwiegersohn verbürgt hat, sondern selbst Kreditnehmerin gewesen ist und am 18. Juli 1983 ein Schuldanerkenntnis über 130.000,00 DM abgegeben hat, weswegen sie sich auch in der notariellen Urkunde vom 20. Juli 1983 der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Schuldnerin bedient hier eine eigene Schuld mit einem vom Gesetzgeber in der Tabelle zu § 850 c ZPO festgelegten pfändbaren Betrag. Auch wenn die Pfändungsbeträge der Tabelle seit dem 1. April 1992 nicht mehr geändert worden sind, muß das Vollstreckungsgericht auch heute noch davon ausgehen, daß diese Beträge dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Die Herabsetzung dieser Beträge ist Sache des Gesetzgebers. Das Vollstreckungsgericht ist, auch im konkreten Einzelfall, nicht befugt, diese Pfändungsbeträge für unangemessen oder gar ungültig zu erklären.

Der Fall der Schuldnerin ist auch nicht als derartig ungewöhnlich anzusehen, daß aus ihm „ganz besondere Umstände“ im Sinne des § 765 a ZPO herleitet werden

könnten. Es ist keineswegs ungewöhnlich, daß ein Schuldner wegen der Höhe seiner Schuld und der Geringfügigkeit seines Einkommens über viele Jahre hinweg lediglich mit dem nach § 850 c ZPO errechneten pfändungsfreien Einkommen auskommen muß, unter Umständen auch bis zu seinem Lebensende. Der Gesetzgeber hat in § 54 Absatz 4 SGB festgelegt, daß auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. Hierzu gehören insbesondere Renten, also auch Altersrenten. Eine zeitliche Begrenzung auf ein bestimmtes Höchstalter hat der Gesetzgeber nicht festgelegt. Weder die Tatsache der Pfändung selbst noch die Höhe des Pfändungsbetrages und auch nicht das Alter der Schuldnerin und die vierzehnjährige Dauer der Pfändung bedeuten deswegen ganz besondere Umstände, wegen derer das Vorgehen der Gläubigerin im vorliegenden Einzelfall zu einem ganz untragbaren Ergebnis führt (BGHZ 44, 138).

Es geht auch nicht an, die Pfändung aus den Rechtsgedanken der Restschuldbefreiungsvorschriften der Insolvenzordnung nunmehr für sittenwidrig zu halten. Auch die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens seit dem 1. Januar 1999 hat am Ausnahmecharakter und den strengen Voraussetzungen des § 765 a ZPO nichts geändert. Der Wunsch der Schuldnerin, daß „einmal Schluß sein müsse“, ist zwar verständlich, wenn sie dies jedoch erreichen will, mag sie die Möglichkeiten der §§ 304 ff Insolvenzordnung in Anspruch nehmen. Der der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zugrundeliegende Rechtsgedanke, lebenslange Schuldnechtschaften zu vermeiden, kann nicht dazu führen, den hier vorliegenden Normalfall einer Rentenpfändung nach den Tabellensätzen des § 850 c ZPO für unzulässig, also gegen geltendes Recht verstoßend, zu erklären.

Wenn die Schuldnerin glaubt, mit dem ihr belassenen pfandfreien Betrag ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bestreiten zu können, mag sie beim Gericht einen Antrag auf Änderung des unpfändbaren Betrages nach § 850 f ZPO stellen unter Nachweis der von ihr monatlich aufzubringenden Kosten für Wohnung und Heizung sowie ihrer durchschnittlich monatlich entstehenden Mehraufwendungen aufgrund ihres Alters und ihrer Krankheit. Insoweit nimmt die Kammer auf die Ausführungen des Amtsgerichts im Beschluß über die einstweilige Einstellung vom 21. Februar 2001 gemachten Ausführungen zu § 850 f ZPO Bezug. Allein auf diese Weise könnte die Schuldnerin unter Umständen erreichen, daß der pfändungsfreie Betrag der Schuldnerin angehoben wird.

Eine Aufhebung der Pfändung kommt nach alledem nicht in Betracht.

Es war deswegen, wie geschehen, zu entscheiden.